



## **PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 07/11**

<b>Datum / Zeit</b>	Mittwoch, 11. Mai 2011 / 18.30 – 21.15 Uhr
<b>Ort</b>	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
<b>Vorsitz:</b>	Gemeindevorsteher Kranz Günther
<b>Gemeinderäte:</b>	Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
<b>Entschuldigt:</b>	
<b>Anwesend:</b>	Adrian Gabathuler, Leiter Forstbetriebe (Traktandum Nr. 70)
<b>Protokoll:</b>	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

---

### **Traktanden**

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 06/11	
2.	Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Gesetzes über die Schulzahnpflege sowie die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) und die Abänderung des Schulgesetzes / Stellungnahme	61
3.	Vernehmlassungsbericht: Änderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (EMG) - Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009	62
4.	Vernehmlassungsbericht: Änderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt (GMG) – Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009	63
5.	Leitbild der Gemeinde Eschen: Verabschiedung des neuen Leitbildes	64
6.	Reglement der Gemeindekommissionen: Änderung und Überarbeitung	65
7.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	66
8.	Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung der Kommission für Freizeit, Veranstaltungen und Vereine	67
9.	Deponie Rheinau / Errichtung eines Solarmoduls	68
10.	Übertragung eines Baurechts / Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Eschen / Entscheid über das weitere Vorgehen	69
11.	Waldkäufe Ebniteilwald	70
12.	Festlegung des Termins für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission	71

---

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

## 1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 06/11**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 06/11 vom 13. April 2011 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Schulgesundheitspflege 514

## 2. **Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Gesetzes über die Schulzahnpflege sowie die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) und die Abänderung des Schulgesetzes / Stellungnahme** 61

**Antragsteller** Ressort Soziales und Familie  
Ressort Bildung

### **Bericht**

In Trakt. Nr. 36 vom 30. März 2011 hat der Gemeinderat die Ressorts Soziales und Familie sowie Bildung beauftragt, eine Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über die Schulzahnpflege sowie die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) und die Abänderung des Schulgesetzes auszuarbeiten. Diese Stellungnahme wurde bereits per 29. April 2011 an das Ressort Gesundheit übermittelt, da die Stellungnahme mittels Zirkulationsbeschluss bereits genehmigt wurde.

### **Rechtliches**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Entscheide, welche auf dem Zirkular-Verfahren erwirkt werden, an der nächsten Gemeinderatssitzung formell genehmigen zu lassen.

### **Stellungnahme**

Die Neuregelung zur Kinder- und Jugendzahnpflege kann grundsätzlich begrüsst werden. Zwar werden die Eltern in finanzieller Hinsicht (neu 60% Eltern / 40% Staat anstatt Beteiligung je zur Hälfte) auf den ersten Blick mehr in die Pflicht genommen. Durch die Ausweitung vom 4. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit und die damit verbundene Aufhebung der an das Schuljahr gekoppelte Bezugsberechtigung wird dieser finanzielle Nachteil wieder etwas kompensiert. Die 10-prozentige höhere Belastung dürfte auch zu mehr Eigenverantwortung führen (Zahnhygiene, schnelle Behebung der Schäden), was sich sicher wieder positiv auf die anfallenden Behandlungskosten auswirken wird.

Sehr erfreulich ist der allgemeine Kariesrückgang innerhalb der letzten 40 Jahre. Gleichzeitig muss aber festgestellt werden, dass sich die kieferorthopädischen Massnahmen von CHF 263.00 auf CHF 333.00 innerhalb der letzten knapp 10 Jahre gesteigert haben. Dieser Tatsache wird im Bericht nicht auf den Grund gegangen. Es stellt sich die Frage, weshalb dies so ist. Eventuell kann mit einer neuen Kriterienliste, welche jeweils als Instrument zur Beurteilung einer Subventionsberechtigung einer Behandlung herangezogen wird, mehr Kontrolle erreicht werden und die stetig steigenden Kosten gestoppt werden.

In der neuen Gesetzesvorlage wurden verschiedene Begriffe neu formuliert und angepasst. Verschiedene administrative Aufgaben wurden neu zugeordnet. Damit werden klarere Strukturen geschaffen.

Der Gesetzesentwurf ist sicher ein gut überdachter Schritt vorwärts und wird zur Erhaltung und Optimierung des hohen Standes der oralen Gesundheit einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren der Regierung, für die Möglichkeit der Stellungnahme.

#### **Antrag**

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 29. April 2011 dem Ressort Gesundheit zu übermitteln.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Elektrizitätsversorgung 862

**3. Vernehmlassungsbericht: Änderung des Gesetzes über den Elektricitätsmarkt (EMG) - Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 62**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 20. April 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Gesetzes über den Elektricitätsmarkt (EMG) - Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 29. Juli 2011 an das Ressort Wirtschaft möglich.

#### **Zusammenfassung**

Am 13. Juli 2009 haben das Europäische Parlament und der Rat das sogenannte 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket beschlossen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des Pakets in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,
- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Die Elektrizitäts- und die Erdgasmarkttrichtlinie verfolgen das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert.

Das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket hat sich zum Ziel gesetzt, eine bessere Integration der Strom- und Gasmärkte und eine effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen zu erwirken sowie durch strengere Entflechtungsvorschriften Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur zu beseitigen.

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes für Elektrizität und Gas liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt in der Schaffung von Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren ist die Errichtung einer europäischen Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehen, in der erstmals ein aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden bestehendes Organ massgeblich an Regulierungsentscheidungen auf europäischer Ebene mitwirkt.

Mit der Vorlage wird die ergänzte Elektrizitätsmarkttrichtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) in der bestehenden liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (VO Nr. 714/2009) und zur Gründung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (VO Nr. 713/2009). Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG). Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Stromverbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit stellt dabei die Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Metering) in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form dar.

Die strengeren Entflechtungsvorschriften der Elektrizitätsmarkttrichtlinie beziehen sich auf Übertragungsnetzbetreiber (Betreiber der Höchstspannungsnetze) und auf grosse Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100'000 Endkunden. Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, die solche Netze betreiben, müssen rechtlich und organisatorisch aufgetrennt werden. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind davon nicht betroffen und können damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen.

### **Anträge**

Auf die Ausarbeitung einer Stellungnahme sei zu verzichten, da die Gemeinde Eschen nicht direkt betroffen ist.

### **Beschlüsse**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Gasversorgung 866

#### **4. Vernehmlassungsbericht: Änderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt (GMG) – Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 63**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Mit Schreiben vom 20. April 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Gesetzes über den Erdgasmarkt (GMG) – Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 29. Juli 2011 an das Ressort Wirtschaft möglich.

### **Zusammenfassung**

Am 13. Juli 2009 haben das Europäische Parlament und der Rat das sogenannte 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket beschlossen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des Pakets in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG,
- die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003,
- die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG,

- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Die Elektrizitäts- und die Erdgasmarkt-Richtlinie verfolgen das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert.

Das 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaket hat sich zum Ziel gesetzt, eine bessere Integration der Strom- und Gasmärkte und eine effiziente Nutzung der Verbindungsleitungen zu erwirken sowie durch strengere Entflechtungsvorschriften Hemmnisse für grenzüberschreitenden Handel und Investitionen in die Netzinfrastruktur zu beseitigen.

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes für Elektrizität und Gas liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt in der Schaffung von Rahmenbedingungen zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordination der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Regulierungsbehörden untereinander.

Für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren ist die Errichtung einer europäischen Agentur (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) vorgesehen, in der erstmals ein aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden bestehendes Organ massgeblich an Regulierungsentscheidungen auf europäischer Ebene mitwirkt.

Mit der Vorlage wird die ergänzte Erdgasrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) in der bestehenden Liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (VO Nr. 715/2009) und zur Gründung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (VO Nr. 713/2009). Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Gasmarktgesetzes (GMG). Es sind gewisse Anpassungen bei Begriffen, beim Kundenschutz und bei den Aufgaben der Regulierungsbehörde vorgesehen. Hinzu kommt im Wesentlichen die Pflicht für Verteilernetzbetreiber, Massnahmen zur Optimierung des Gasverbrauchs zu ergreifen. Eine Möglichkeit stellt dabei die Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Metering) in einer wirtschaftlich vertretbaren und kostengünstigen Form dar.

Die strengeren Entflechtungsvorschriften der Erdgasrichtlinie beziehen sich auf Fernleitungsnetzbetreiber (Betreiber von Hochdruckleitungen für den Erdgastransport) und auf grosse Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100'000 Endkunden. Vertikal integrierte Erdgasunternehmen, die solche Netze betreiben, müssen rechtlich und organisatorisch aufgetrennt werden. Die Liechtensteinische Gasversorgung betreibt zwar eine Hochdruckleitung, wird aber dank einer Ausnahmeregelung von dieser Entflechtungsvorschrift nicht betroffen sein. Sie kann damit ihre heutige Rechtsform und Organisation unverändert weiterführen.

### **Antrag**

Auf die Ausarbeitung einer Stellungnahme sei zu verzichten, da die Gemeinde Eschen nicht direkt betroffen ist.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Leitbild 010

**5. Leitbild der Gemeinde Eschen: Verabschiedung des neuen Leitbildes 64**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Das Leitbild bildet für den Gemeinderat ein wichtiges Planungsinstrument und ist in der heutigen Zeit auch für Gemeinden ein unverzichtbares Instrument.

Es ist auf der einen Seite die Basis für die Gemeindeentwicklung, auf der anderen Seite hat das Leitbild Einfluss auf die politischen Entscheide im Alltag. Ein Leitbild schafft mehr Verbindlichkeit bei den politischen Entscheiden und zeigt die Richtung an, in welche sich die Gemeinde entwickeln möchte.

Basierend auf dem Leitbild können in einer späteren Phase die Massnahmen und Ziele, welche auf das Leitbild abgestimmt sind, definiert werden.

**Leitbild der Gemeinde Eschen**

Einleitung

Der Gemeinderat setzt sich zusammen mit der Verwaltung für eine effiziente und effektive Umsetzung der Aufgaben ein. Eine leistungsfähige Verwaltung ist für die Funktionsfähigkeit einer Gemeinde, für die Lebensqualität der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der angesiedelten Betriebe von entscheidender Bedeutung.

Die Aufgabe des Gemeinderates und der Verwaltung besteht darin, die beschlossenen politischen Ziele mit den durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln möglichst effektiv und effizient umzusetzen.

Rechtsgrundlagen, Zielsetzungen, Finanzplan und Budget bilden zusammen den generellen Leistungsauftrag. Klare und verbindliche politische Aufträge sind für die Verwaltung eine unerlässliche Voraussetzung, um die von ihnen verlangten Dienstleistungen auftragskonform und kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

Verwaltung

Wir zeichnen uns durch eine hohe Dienstleistungsbereitschaft gegenüber den internen und externen Anspruchsgruppen aus. Wir leisten dabei einen Kundennutzen, der von Effizienz, Kompetenz, Professionalität und Freundlichkeit geprägt ist.

Unsere transparente und sachliche Kommunikationspolitik fördert das Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner in die Verwaltung.

Wir sind für die Bevölkerung da.

Finanzen und Steuern

Wir betreiben eine umsichtige, verantwortungsvolle und prioritätsbezogene Finanzpolitik und investieren im Rahmen der eigenen Finanzkraft. Durch eine vorausschauende Finanzplanung stellen wir sicher, dass die gute Finanzlage erhalten bleibt. Die laufende Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenseite stellt sicher, dass wir die Finanzmittel sach- und zielgerecht einsetzen.

Gleichzeitig streben wir längerfristig eine nachhaltige Steuerentlastung für unsere Einwohnerinnen und Einwohner an.

### Wirtschaft

Wir wollen Standort für gesunde und Nutzen stiftende Unternehmen und Organisationen sein, die langfristig und nachhaltig attraktiv sind. Dabei achten wir auf eine ausgewogene Vielfalt.

Wir verstehen die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde als integrativen Bestandteil der gesamten Gemeindeentwicklung. Die wirtschaftliche Entwicklung muss dabei der ökologischen und sozialen Qualität gerecht werden.

### Bildung

Wir verstehen uns als Bildungs- und Schulzentrum des Unterlandes. Dabei entwickeln wir die Qualität und die Vielfalt unserer Schul- und Bildungsangebote konsequent weiter.

Wir bekennen uns zu einer zeitgerechten und modernen Bildung mit den Grundwerten Qualität und Leistung. Ausserdem schaffen wir Voraussetzungen, welche die Integration und persönliche Entwicklung jedes Einzelnen fördert.

### Ortsplanung und Bauwesen

Wir verstehen uns als attraktives Zentrum des Liechtensteiner Unterlandes. Dies soll auch an der zukunftsorientierten und weitsichtigen Raum- und Ortsplanung ablesbar sein. Unsere Raum- und Ortsplanung orientiert sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt.

Unsere heutigen Siedlungsstrukturen sollen langfristig erhalten bleiben. Die bauliche Entwicklung soll vorwiegend über die innere Verdichtung anstatt über Neueinzonungen stattfinden.

Wir bekennen uns zu einem moderaten Wachstum.

### Verkehr

Durch die aktive Förderung und Unterstützung des öffentlichen Verkehrs setzen wir uns nachhaltig für eine Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs ein. Nach Möglichkeiten helfen wir mit, das Angebot des öffentlichen Verkehrs auszubauen und bieten in diesem Bereich Hand für die Erarbeitung von überregionalen Lösungen.

Besonderen Wert legen wir auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Schulweg. Den Langsamverkehr fördern wir durch gezielte Massnahmen.

### Soziales, Familie und Gesundheit

Wir bekennen uns zur Familie als wichtigste Grundlage einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen. Sie ist der Pfeiler einer auf Solidarität aufbauenden Gesellschaft. Wir verstehen die familienergänzende Kinderbetreuung als Bedürfnis der heutigen Zeit und unterstützen Lösungen in diesem Bereich.

Die Würde des Menschen ist unser oberstes Gebot. Hilfsbedürftige Menschen erhalten die notwendige Unterstützung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens. Dabei stehen die Hilfe zur Selbsthilfe und der aktive Miteinbezug der Betroffenen im Zentrum.

Der Schutz der Gesundheit ist uns wichtig. Durch Information und Prävention stärken wir das Gesundheitsbewusstsein der Gesellschaft. Wir unterstützen gesundheitsfördernde Aktivitäten der Einwohnerinnen und Einwohner.

### Jugend und Sport

Wir fördern die Möglichkeiten, die es den Kindern und Jugendlichen erlauben, sich nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu entwickeln.



Die sportliche Betätigung der Bevölkerung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir bieten entsprechende Infrastrukturen an. Dabei achten wir darauf, dass Angebote für alle Generationen vorhanden sind.

#### Öffentliche Sicherheit

Wir verstehen die öffentliche Sicherheit als wesentlichen Punkt der Lebensqualität. Den optimalen und zweckmässigen Schutz stellen wir durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen sicher. Wo nötig und sinnvoll suchen wir die regionale Zusammenarbeit.

#### Natur und Umwelt

Wir schonen unsere Umwelt und Natur und schützen Menschen, Tiere und Pflanzen im Rahmen unserer Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen. Wir fördern und unterstützen umweltschonende Technologien.

#### Kultur und Vereine

Wir anerkennen die Vereine als wichtige Stütze der Gesellschaft und fördern deren Erhalt sowie deren Vielfaltigkeit gezielt.

Es ist uns ein Anliegen, Kultur und Kulturwerte zu vermitteln sowie Kulturobjekte und Kulturgüter zu schützen und zu pflegen.

#### Forst- und Landwirtschaft

Wir unterstützen eine nachhaltige und umweltbewusste Forst- und Landwirtschaft und wollen der Bevölkerung den Bezug zu Tier, Wald und Natur näher bringen.

#### **Erwägungen**

Der Begriff „eigene Finanzkraft“ bei den Finanzen und Steuern ist langfristig zu verstehen. Nicht jedes Jahr kann aus der eigenen Finanzkraft bestritten werden. Es wird Jahre geben, in denen der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % liegen wird. Wichtig ist aber, dass nach einer investitionslastigen Phase eine Phase der Erholung eintritt und die Reserven wieder aufgebaut werden können. Langfristig sollen sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde aus der eigenen Finanzkraft bestritten werden.

Bezüglich der Steuern ist die Mehrheit des Gemeinderates der Meinung, dass es das Ziel sein muss, längerfristig die Steuern zu senken.

Im Bereich Verkehr versteht der Gemeinderat unter dem Begriff Langsamverkehr die Fussgänger und Radfahrer.

Generell wird das Leitbild als ausgewogen, sehr gut lesbar und aussagekräftig beurteilt.

#### **Antrag**

Das vorliegende Leitbild sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltung 02

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 020

## **6. Reglement der Gemeindekommissionen: Änderung und Überarbeitung 65**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Das Reglement der Gemeindekommissionen stammt aus dem Jahr 2006. Es regelt generell den Zweck, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gemeindekommissionen und Arbeitsgruppen.

Die wesentlichen Änderungen beschränken sich auf folgende Punkte:

- Anstelle von ad-hoc-Kommissionen sollen vor allem Arbeitsgruppen eingesetzt werden, wenn es darum geht, einmalige Sachgeschäfte oder befristete Aufgaben zu erfüllen.
- Die regelmässige Berichterstattung im Gemeinderat soll verbindlich geregelt und institutionalisiert werden.
- Die Kommissionsarbeit soll regelmässig auf ihren Nutzen und die Zweckmässigkeit hin überprüft werden
- Die Informationspflicht der Delegierten gegenüber dem Gemeinderat wird geregelt.

### **Anträge**

1. Die Änderungen im Reglement der Gemeindekommissionen seien zu genehmigen.
2. Das geänderte Reglement sei am 11. Mai 2011 in Kraft zu setzen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

## **7. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 66**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Antonio Trezza, Essanestr. 154, 9492 Eschen

**Bericht**

Herr Antonio Trezza hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

**Anträge:**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse:**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, 041  
Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen,  
Stellenbeschreibungen

**8. Konstituierung des Gemeinderates: Bestellung der Kommission für Freizeit, Veranstaltungen und Vereine 67**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Nachfolgende Kommission kann definitiv bestellt werden:

Kommission für Freizeit, Veranstaltungen und Vereine

Albert Kindle (Vorsitzender)  
Patrick Gstöhl, Rofenbergstr. 10, 9492 Eschen  
Renate Frick, Essanestr. 118, 9492 Eschen  
Elmar Gangl, Eichenstr. 58, 9492 Eschen  
Hauswart  
Stelleninhaber Kultur und Projekte

**Antrag**

Der Kommissionsbestellung sei zuzustimmen

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schuttdeponien 176.5

**9. Deponie Rheinau / Errichtung eines Solarmoduls 68**

**Antragsteller** Leiter Tiefbau

**Ausstand** Gemeinderätin Siglinde Marxer (gem. Art. 50 Abs. 1 lit. a)

**Bericht**

Die Deponie Rheinau verfügt seit geraumer Zeit über batteriebetriebene Solaranlagen, um die elektrische Stromversorgung der Deponie zu gewährleisten.

Die Anlage war auf einer Metall-Konstruktion auf dem Dach eines Bauwagens angebracht. Sie wurde im Februar 2011 von einer unbekanntem Täterschaft entwendet.

Es wird ein neues Solarmodul benötigt. Die Kosten sind aber nicht im Budget 2011 enthalten. Deshalb muss auch ein Nachtragskredit genehmigt werden.

Die Installation erfolgt durch die Firma G. + H. Marxer AG in Zusammenarbeit mit dem Werkbetrieb und ist nun südlich der Baracke geplant. Die neue Metall-Konstruktion sollte möglichst eine hohe Sicherheit gegenüber einem erneuten Diebstahl leisten.

**Anträge**

1. Für die Neuerrichtung des Solarmoduls sei ein Nachtragskredit von CHF 10'600.00 zu genehmigen.
2. Der Nachtragskredit sei frei zu geben.
3. Die Installation der neuen Solaranlage sei zum Offertpreis von CHF 7'604.70 inkl. MWST an die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, zu vergeben.
4. Die angefertigte Montage für die Solaranlage sei an die Firma G.+ H. Marxer AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 3'000.00 inkl. MWST zu vergeben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Baulandbeschaffung, Abgabe von Gemeindeboden zur Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten, Baurechtsverträge 663

**10. Übertragung eines Baurechts / Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Eschen / Entscheid über das weitere Vorgehen 69**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2011 richtet der Grundeigentümer des Baurechts Nr. 20273, Silligatter 33C, ein Schreiben an den Gemeindevorsteher.

Darin teilt der Grundeigentümer mit, dass er beabsichtigt, das Baurecht zu verkaufen. Da die Gemeinde ein Vorkaufsrecht besitzt, möchte er wissen, ob die Gemeinde Eschen dieses Recht ausüben möchte.

### **Rechtliches**

Zur Beurteilung, unter welchen Bedingungen die Gemeinde Eschen das Vorkaufsrecht geltend machen kann, sind zwei Ebenen zu beachten. Auf der einen Seite hat der Gemeinerat Eschen am 23. August 2001 das Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten erlassen und sämtliche bisher erlassenen diesbezüglichen Reglemente aufgehoben.

Auf der anderen Seite besteht bezüglich des Baurechtes im Silligatter ein Baurechtsvertrag, welcher am 21. Dezember 1998 im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt FL eingetragen wurde.

Beide Ebenen beinhalten Aussagen zur Übertragbarkeit von Baurechten.

#### Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten

In Ziff. IX, Abs. 1, ist geregelt, dass der Baurechtsnehmer bei einem beabsichtigten Verkauf das Baurecht in jedem Falle primär der Gemeinde Eschen zum Kauf anzubieten hat. Die Gemeinde Eschen hat ein Vorkaufsrecht. Ziff. IX, Abs. 1, Satz 4 des Reglements hält fest, dass „die Bedingungen und die mindestens beschränkte Befristung zur Ausübung dieses Vorkaufsrechtes im Baurechtsvertrag genau festgelegt werden ...(können).

Das heisst, dass im vorliegenden Reglement keine Aussagen zur Höhe des Übernahmepreises gemacht werden.

Deshalb ist auf Ziff. IV, Seite 13 (Vorkaufsrecht) des Baurechtsvertrages zu verweisen, wo die Bedingungen, d.h. die Höhe des Preises im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes, festgelegt wurden.

In Ziff. IX, Abs. 1 + 2, ist geregelt, dass bei einem Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde es ihr obliegt, die Ausschreibung des Baurechtes zum Verkauf zu den vom Baurechtsnehmer festgelegten Bedingungen durchzuführen. Der Baurechtsnehmer hat seine Verkaufsabsichten öffentlich, durch zweimaliges Inserieren in den Landeszeitungen kundzumachen mit Angabe seines Namens und der Bezeichnung des Objektes. Die Wartefrist beträgt drei Monate. Ein allfälliger Erwerber hat in jedem Fall den Kriterien zum Erwerb eines Baurechts gemäss dem gegenständlichen Reglement zu entsprechen. Die Übertragung muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

#### Baurechtsvertrag vom 21. Dezember 1998

In Ziffer IV, Seite 13, ist das Vorkaufsrecht der Baurechtsgeberin am Baurecht gegenüber jedem Erwerber geregelt.

Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde Eschen zu denselben Bedingungen zu, wie dieses einem Dritten verkauft würde. Der Baurechtsgeberin wird seitens der Baurechtsnehmer für den Fall der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes durch die Baurechtsgeberin eine Preislimitierung in der Weise eingeräumt, dass diese ihr Vorkaufsrecht für denjenigen Preis geltend machen kann, welcher sich bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes auf zwei Drittel des aufgrund einer amtlichen Verkehrswertschätzung ermittelten Schätzwertes (ohne Bodenwert) ergibt.

Falls die Erstellungskosten höher sind wie der Preis, der sich aus der Verkehrswertschätzung ergibt, macht die Baurechtsgeberin ihr Vorkaufsrecht zu diesem höheren Preis geltend.

### Erwägungen

Die Gemeinde Eschen kann gemäss den vorstehenden Ausführungen das Vorkaufsrecht für denjenigen Preis geltend machen, welcher bei zwei Drittel des amtlichen Verkehrswertes liegt. Falls die Erstellungskosten höher sind – was zu erwarten ist – ist aber dieser Preis zu bezahlen.

Bevor diese Werte ermittelt werden, soll der Gemeinderat entscheiden, ob die Ausübung des Rechtes überhaupt in Frage kommt. Sollte er nämlich darauf verzichten, ist es nicht nötig, das Grundstück schätzen zu lassen, da dann der Baurechtsnehmer die Bedingungen, d.h. den Preis, ohne Zutun der Gemeinde festlegen kann.

### Anträge

1. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts sei zu verzichten.
2. Die Ausschreibung sowie die Punktierung seien auf Kosten des Baurechtsnehmers durch zu führen.

### Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (6 VU, 4 FBP)
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (6 VU, 4 FBP)

Forstwirtschaft 75

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Waldwirtschaftsplan, Gesetze, Verordnungen etc. 750

## 11. Waldkäufe Ebniteilwald

**70**

**Antragsteller** Gemeindeförster

### Sachverhalt

Momentan sind Vermessungsarbeiten in Wald und Flur auf dem Eschner Hoheitsgebiet im Gange. Dabei werden in diesem Jahr die Ebniteilwälder und der Malanserwald neu vermessen. Nächstes Jahr wird das vordere und hintere Lindholz neu vermessen.

Bei diesen Neuvermessungen fallen Kosten für die Setzung der neuen Grenzsteine an (ca. CHF 200.00 / Stein). Das heisst, dass bei vier Steinen ein Grundeigentümer mit Kosten von ca. CHF 800.00 rechnen muss.

Im Ebniteilwald sind ca. 90 kleine Waldparzellen. Die Neuvermessungen wird die Besitzer dieser Parzellen zum grössten Teil mehr Kosten verursachen, als der Wald gehandelt wird. Es bietet sich die Gelegenheit, zumindest einen Teil dieser Waldparzellen zu kaufen. Auch die Gemeinde Eschen kann durch die Waldzukäufe ihre Grenzpunkte verringern, da Parzellen zusammen gelegt werden können.

Der Ebniteilwald liegt am südlichen Eingangsbereich des Erholungsraums des Eschnerbergs. Da nicht alle Waldbesitzer das Knowhow der Waldpflege besitzen oder die kleinen Waldflächen (z.T. eine Breite von 5m) ihren Besitzern keine grossen Möglichkeiten einer guten Waldpflege zulassen, kann die Gemeinde Eschen durch Waldrückkäufe diese Waldflächen wieder vereinen und eine naturnahe Waldpflege garantieren.

Dies ist vor allem wichtig, da der Ebniteilwald, der Malanserwald und das Lindholz ein viel begangener Erholungsraum ist. Dabei wird grossen Wert auf eine Dauerwaldbewirtschaftung gelegt, bei welcher die grosse Artenvielfalt, die momentan noch in diesen Beständen besteht, erhalten bleibt. So bleibt der Erholungswert für die Bevölkerung in diesem Waldteilen auch langfristig erhalten.

Die Waldkäufe sind im laufenden Budget 2011 mit CHF 200'000.00 berücksichtigt. Alle Waldparzellen sind bewertet. Die Angebote, welche den Grundeigentümern gemacht werden, sind bereits bestimmt.

### **Erwägungen**

Die Bewirtschaftung der Grundstücke ist mit den bestehenden Maschinen (Traktor, Rückemaschinen) gut möglich, da eine gute Erschliessung vorhanden ist. Die Wildschäden sind ebenfalls kein Problem, da der Rotwild-Druck klein ist.

### **Anträge**

1. Das Budget von CHF 200'000.00 für die Waldkäufe im Ebniteilwald sei frei zu geben.
2. Den Grundeigentümern in diesem Gebiet sei ein Kaufangebot zu unterbreiten.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsprüfungskommission

962

## **12. Festlegung des Termins für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission 71**

**Antragsteller**                      Vorsteher

### **Bericht**

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBI Nr. 76/1996) ist innerhalb von 6 Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission zu wählen. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre.

Gemäss Punkt VII der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen besteht die Geschäftsprüfungskommission aus drei Mitgliedern.

Die Gemeindevorsteher haben sich anlässlich der Vorsteherkonferenz abgesprochen, dass die Wahl der Geschäftsprüfungskommission am 17./19. Juni 2011 stattfinden soll. Gleichzeitig findet die Abstimmung über das Referendum zur Einführung des Partnerschaftsgesetzes statt.

### **Terminplan**

17. Mai	Bereinigung Stimmregister
18. Mai	Auflage Stimmregister
19. Mai	Auflage Stimmregister
20. Mai	Auflage Stimmregister
20. Mai	Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr namhaft gemacht sein
23. Mai	Sitzung Wahlkommission 17.30 Uhr
30. Mai	Versand Wahlunterlagen an Stimmberechtigte
3. Juni	Spätester Termin Zustellung Stimmmaterial
3. Juni	Kundmachung Wahlvorschläge

**Antrag**

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission sei am 17./19. Juni 2011 durch zu führen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Eschen, 25. Mai 2011

---

Günther Kranz  
Gemeindevorsteher

---

Siglinde Marxer  
Vizevorsteherin

---

Philipp Suhner  
Leiter Kanzlei